



Förderverein

# Satzung

Verein zur Förderung des lebenslangen genossenschaftlichen Wohnens e.V.

---

AUGUST 2012



## Satzung

**Verein zur Förderung des  
lebenslangen genossenschaftlichen Wohnens e.V.**

– 13.06.1994 / 05.11.1997 / 21.04.2010 / 20.08.2012 –

Eingetragen in das Vereinsregister unter Nr. 14905 Nz am 9. August 1994 beim  
Amtsgericht Charlottenburg

|  |    |
|--|----|
| § 1 Name und Sitz des Vereins                | 6  |
| § 2 Gegenstand des Vereins                   | 6  |
| § 3 Mitglieder                               | 7  |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft                | 7  |
| § 5 Mitgliedsbeiträge                        | 8  |
| § 6 Beendigung der Mitgliedschaft            | 8  |
| § 7 Kündigung der Mitgliedschaft             | 8  |
| § 8 Ausschluss eines Mitgliedes              | 8  |
| § 9 Organe des Vereins                       | 10 |
| § 10 Mitgliederversammlung                   | 10 |
| § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung   | 11 |
| § 12 Leitung der Mitgliederversammlung       | 11 |
| § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung | 12 |
| § 14 Mehrheitserfordernisse                  | 12 |
| § 15 Vorstand                                | 13 |
| § 16 Leitung und Vertretung des Vereins      | 13 |
| § 17 Rechnungslegung                         | 13 |
| § 18 Auflösung                               | 14 |

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung des lebenslangen genossenschaftlichen Wohnens“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Berlin.

## § 2 Gegenstand des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und die Förderung der Alten- und Jugendhilfe, um eine eigenständige Lebensführung in vertrauter Umgebung (Nachbarschaft) bei Krankheit, Alter und Gebrechlichkeit noch lange zu ermöglichen sowie die Stärkung und Förderung der Einbindung alter, hilfs- oder pflegebedürftiger Personen in die Gesellschaft. Eine Rechtsberatung durch den Verein ist ausgeschlossen.

Der Verein hat ferner das Ziel, die Betreuung sowie die Bildung und Erziehung von Kindern in Kindertagesstätten ideell, materiell und finanziell zu unterstützen sowie die Errichtung von gemeinnützigen Kinderbetreuungseinrichtungen finanziell zu fördern.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Beratung über die gestalterische und bauliche Anpassung von Wohnungen und Wohnumfeld an die Anforderungen und Bedürfnisse im Alter sowie deren Durchführung;
- die Initiierung und Förderung von Selbsthilfe für alte, hilfs- oder pflegebedürftige Menschen;
- das Einrichten und Betreiben von Wohnungen und Häusern für Kurzzeitpflege, als Kranken- und Altenwohnungen, Tagesstätten und Wohngruppen sowie Altenheimpflegeplätzen in der Form permanent pflegesichernder Wohnungen, die Errichtung und Ausstattung von Räumen zur Kinderbetreuung.

- (3) Aus den Aufgaben des Vereins ergibt sich unabhängig von der Mitgliedschaft bei dem Verein das Recht von Personen auf die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen des Vereins nach den dafür getroffenen Bestimmungen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vereins dürfen in Angelegenheiten des Vereins keine für sie gewinnbringende Tätigkeit ausüben.

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## § 3 Mitglieder

Mitglieder können werden:

- a) Einzelpersonen,
- b) Personengesellschaften des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die die Ziele des Vereins (§ 2) unterstützen.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung.
- (2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme durch den Vorstand.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Kündigung,
- b) Tod,
- c) Auflösen oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Handelsrechts,
- d) Ausschluss.

## § 7 Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Kündigung seinen Austritt aus dem Verein gegenüber dem Vorstand erklären.
- (2) Die Kündigung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich zugegangen sein.

## § 8 Ausschluss eines Mitgliedes

- (1) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht die ihm nach der Satzung des Vereins obliegenden Verpflichtungen erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag sechs Monate im Rückstand bleibt,
  - b) wenn es durch vereinswidriges Verhalten schuldhaft das Ansehen, die Ziele, die Interessen oder die wirtschaftlichen Belange des Vereins oder seiner Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
  - c) wenn über sein Vermögen Konkurs oder ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet wird,

- d) wenn es unbekannt verzogen ist,
- e) wenn die satzungsgemäßen Voraussetzungen für die Aufnahme in den Verein nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.

- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern.
- (3) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung des Briefes an ruhen sämtliche Rechte aus der Mitgliedschaft.
- (4) Der Ausschluss wird wirksam, wenn der Ausgeschlossene nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegt. Über die Berufung entscheidet ein Berufungsausschuss.
- (5) Der Berufungsausschuss wird gebildet aus fünf ständigen Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Der Berufungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) In dem Verfahren vor dem Berufungsausschuss sind die Beteiligten zu hören. Über die Verhandlung und die Entscheidung ist eine Niederschrift anzufertigen.

Der Berufungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen.

Die Niederschrift und der Beschluss sind vom Vorsitzenden und den beteiligten Mitgliedern des Berufungsausschusses zu unterzeichnen. Bestätigt der Berufungsausschuss die Ausschließung eines Mitgliedes, so ist diese sofort wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

## § 9 Organe des Vereins

- (1) Der Verein hat als Organe die Mitgliederversammlung und den Vorstand. Die Organe des Vereins sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung auszurichten.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Personen.

Die Vorstandsmitglieder werden gem. § 12 Abs. 3 von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Vorstandsmitglieder besetzen aus ihrer Mitte die einzelnen Vorstandsstellen.

- (3) Der Verein wird durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder gemeinschaftlich durch seine beiden Stellvertreter vertreten.

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens bis zum 30. November eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht, den Vermögensstatus und die Erfolgsrechnung vorzulegen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn es ein Zehntel der Mitglieder schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.
- (4) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Mitglied kann seine Stimme nur persönlich ausüben.
- (5) Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften des Handelsrechts durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.

- (6) Niemand kann für sich das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob der Verein gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom Vorstand einberufen.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird zwei Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung verschickt.
- (3) Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 12 Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende des Vereins oder – bei seiner Verhinderung – ein stellvertretender Vorsitzender. Der Versammlungsleiter ernannt einen Schriftführer sowie die Stimmzähler.
- (2) Abstimmungen erfolgen durch Handerheben. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim durch Stimmzettel abzustimmen.

Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen, gültigen Stimmen gezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Wahlen erfolgen nach § 8 Abs. 5 und § 9 Abs. 2 aufgrund von Einzelwahl-

vorschlägen.

Es ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Soweit diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, kommen die nichtgewählten Personen, auf die Stimmen entfallen sind, in der Reihenfolge der Stimmenanzahl, die sie im ersten Wahlgang erhalten haben, erneut zur Wahl. Gewählt ist im zweiten Wahlgang derjenige, der die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat.

### § 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegt die Beschlussfassung über

1. den Jahresbericht des Vorstandes,
2. Feststellung des Vermögensstatus und der Erfolgsrechnung,
3. die Entlastung des Vorstandes,
4. die Bestellung von zwei Kassenprüfern,
5. die Wahl und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
6. die Wahl der Mitglieder des Berufungsausschusses,
7. die Änderung der Satzung,
8. die Beteiligung an Gesellschaften und Beitritte zu Vereinen und Verbänden, die dem gemeinnützigen Zweck nicht entgegenstehen,
9. die Auflösung des Vereins,
10. die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren und der Jahresbeiträge.

### § 14 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über

- a) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - b) die Änderung der Satzung,
  - c) die Änderung des Vereinszweckes,
  - d) die Auflösung des Vereins
- bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen, gültigen Stimmen.

### § 15 Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.

### § 16 Leitung und Vertretung des Vereins

- (1) Der Vorstand leitet den Verein unter eigener Verantwortung. Er hat nur solche Beschränkungen zu beachten, die Gesetz und Satzung festlegen.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Ausführung die Sorgfalt ordentlicher und gewissenhafter Vereinsleiter anzuwenden.
- (3) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind dem Verein zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet.
- (4) Die Ersatzpflicht gegenüber dem Verein tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem gesetzmäßigen Beschluss der Mitgliederversammlung beruht.

### § 17 Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die sonstige Organisation die Erfüllung der Aufgaben des Vereins gewährleisten.

## § 18 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereines und Verteilung des Vereinsvermögens erhalten die Mitglieder keine Erstattung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecks fällt sein Vermögen an die Stiftung Weltkulturerbe Gartenstadt Falkenberg und Schillerpark-Siedlung der Berliner Moderne, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den z. Z. der Auflösung bestehenden Vorstand als Liquidator.





# Förderverein

Verein zur Förderung des  
lebenslangen genossenschaftlichen  
Wohnens e.V

---

Knobelsdorffstraße 96  
14050 Berlin

<http://www.1892.de/unser-engagement/foerderverein.html>

## Impressum

**Herausgeber:** Verein zur Förderung des lebenslangen genossenschaftlichen Wohnens e.V

**Titelfoto:** Robert Kneschke/Fotolia.com

**Stand:** August 2012

